

INTERPELLATION DER CVP-FRAKTION
BETREFFEND FAMILIENFREUNDLICHE BLOCKZEITEN
(VORLAGE NR. 1198.1 - 11364)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 15. JUNI 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP-Fraktion hat am 28. November 2003 eine Interpellation eingereicht, bei der es darum geht, mit erweiterten Blockzeiten eine familienfreundlichere Stundenplangestaltung zu erreichen. Konkret werden sieben Fragen zur Haltung des Regierungsrates und der Gemeinden zum Thema Blockzeiten, zu Blockzeiten in den anderen Kantonen, zur möglichen Umsetzung und zur Schaffung von Rahmenbedingungen gestellt. Bevor wir die Fragen beantworten, erläutern wir eingangs die gegenwärtige Situation im Kanton Zug und legen kurz die Situation in anderen Kantonen dar.

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Die Blockzeiten im zugerischen Schulwesen

1.1.1. Die gesetzlichen Grundlagen

Das Schulgesetz des Kantons Zug vom 27. September 1990 (BGS 412.11) regelt im Zusammenhang mit den Unterrichtszeiten auch die Blockzeiten. § 11 legt unter der Marginalie "Unterrichtszeit" die wöchentliche Mindestzahl Schulhalbtage fest und schreibt vor, dass der Mittwochnachmittag und der Samstag schulfrei sein müssen. Die Festlegung des detaillierten Stundenplans, d.h. die Aufteilung der im Lehrplan enthaltenen Wochenstundentafel auf die einzelnen Schulhalbtage, ist Sache der betreffenden Lehrperson. Damit der Stundenplan schulgerecht ist, muss er nach der Anweisung des Rektorates zusammengestellt werden (Vorlage Nr. 6655, S. 15).

Zudem schreibt § 11 Abs. 3 SchulG vor, dass auf der Vorschul- und auf der Primarstufe gemäss den Richtlinien des Erziehungsrates Blockzeiten festzulegen sind. In der erziehungsrätlichen Verordnung zum Schulgesetz (BGS 411.112) wird in § 4 Abs. 2 folgendes festgehalten:

"Die Stundenpläne der Vorschul- und der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle Schüler einer Gemeinde an den Vormittagen während mindestens 2 ½ Stunden (inkl. Pausen und im Kindergarten inkl. Auffangzeit) gleichzeitig den Unterricht besuchen (Blockzeiten). In der 1. Primarklasse und in der Kleinklasse A kann an vier und in der 2. Primarklasse an zwei Vormittagen während ¾ Stunden am Rand der Blockzeiten Unterricht in Halbklassen (alternierender Unterricht) erteilt werden, wobei jene Kinder, deren Eltern dies beim Lehrer verlangen, während der vollen Blockzeit zu unterrichten sind."

1.1.2. Die Bedeutung der Blockzeiten

Regierungsrat und Erziehungsrat waren immer der Meinung, dass Blockzeiten aus familiären Gründen gerechtfertigt sind. Wir haben bereits in der Beantwortung der Motion der Kantonsrätinnen Anna Lustenberger-Seitz, Diana Stadelmann Stünzi, Regula Töndury und Ursula Baggenstos vom 12. Mai 2002 (Vorlage Nr. 746.2 - 10815, S. 3) darauf hingewiesen, dass einheitliche Unterrichtszeiten regelmässige Tagesstrukturen in den Familien begünstigen. Der Regierungsrat teilt die in der Interpellation gemachten Ausführungen über Sinn und Zweck von Blockzeiten. Der veränderten gesellschaftlichen Situation mit verschiedenen Familienformen muss die Schule Rechnung tragen. Ein erweitertes Blockzeitenmodell kann eine geeignete Massnahme dazu sein. Die Frage ist allerdings, ob nur ein erweitertes Blockzeitenmodell die geeignete Lösung ist, ob andere Möglichkeiten vorzuziehen sind, ob für den ganzen Kanton das gleiche einheitliche Modell Anwendung finden soll und wer schliesslich darüber entscheiden soll.

1.1.3. Blockzeiten und Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden

Bereits bei der Totalrevision des Schulgesetzes von 1990 wurde der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden grosse Beachtung geschenkt. Wo immer es sinnvoll war, wurden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eindeutig abgegrenzt und zugeteilt (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. Juni 1989, Vorlage Nr. 6655, S. 10). Im Bereich der gemeindlichen Schulen sollte der Kanton die hauptsächlichsten schulpolitischen Entscheide (z.B. Schulpflicht, Lehrpläne, Lehrmittel, Inspektionen, Lehrbewilligungen) bestimmen. Auch beim gegenwärtig laufenden

Projekt Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) wurden im Projektauftrag u.a. folgende Zielsetzungen zu Grunde gelegt:

- Die gewählte Lösung für die Aufgabenteilung sollen dazu beitragen, dass die öffentlichen Aufgaben effizient und in guter Qualität erfüllt werden können.
- Im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung und um den Koordinationsaufwand gering zu halten, sollen die Kompetenzverflechtungen zwischen Kanton und Gemeinden abgebaut werden. mit dem Ziel, Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung in einem Gemeinwesen zu vereinen.

Veränderte Schulzeiten müssen zweifellos den konkreten Bedürfnissen der Familien, die nicht in jeder Gemeinde gleich sein müssen, genügen. Es ist nicht sinnvoll, allen Gemeinden das gleiche kantonale Modell vorzuschreiben, ein Modell, das für eine städtische Gemeinde sehr wohl einem Bedürfnis entsprechen kann, den Bedürfnissen der Familien einer eher ländlichen Gemeinde aber nicht entspricht. Es macht keinen Sinn, den Bedürfnissen einer Gemeinde zu entsprechen und durch kantonale Verordnung den anders gelagerten Bedürfnissen von Eltern in anderen Gemeinden zu widersprechen; dies alles nur um im gesamten Kanton eine für alle Gemeinden gleiche Regelung zu treffen. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass der Entscheid über die Unterrichtszeiten möglichst auf gemeindlicher Ebene zu treffen ist. Es ist deshalb nicht einzusehen, wieso eine Blockzeitenregelung in allen Gemeinden gleich sein muss.

Bei den unter Ziffer 1.1 erwähnten Bestimmungen des Erziehungsrates zu den Blockzeiten handelt es sich um eine Minimalvorschrift. Dies ermöglicht es den Gemeinden abzuwägen und zu entscheiden, ob und wie weit sie die Blockzeiten ausdehnen und ein entsprechendes Betreuungskonzept anbieten können. Eine Ausdehnung der kantonalen Vorschriften lehnen wir deshalb nach wie vor ab (vgl. Beantwortung der Interpellation von Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz betreffend familienfreundliches "Tessiner Modell" / Vorlage Nr. 642.2 - 9952, S. 12, aber auch die bereits erwähnte Vorlage Nr. 746.2 - 10815, S. 5). Wir haben in der zuletzt erwähnten Vorlage auch auf den Schulversuch der Gemeinde Baar mit entsprechender Elternbefragung hingewiesen. In der Zwischenzeit wurde auch der Stadt Zug ein Schulversuch "Schule mit erweiterten Blockzeiten" bewilligt, der im Wesentlichen eine "Ganze Halbtageschule" vorsieht, zur Zeit allerdings noch nicht realisiert ist. Diese beiden Schulversuche zeigen, dass in den einzelnen Gemeinden verschiedene Möglichkeiten aber auch verschiedene Vorstellungen zu Schulzeitmodellen

bestehen. Der Entscheid über den Umfang der Blockzeiten ist deshalb den Gemeinden zu überlassen. Dass die Gemeinden sich mit solchen, konkret auf ihre Situation angepassten Modelle befassen, zeigt die erst kürzlich von einer weiteren Gemeinde eingereichten Anfrage betreffend erweiterte Blockzeiten. Der Gemeinde wurde zugesichert, ein - im Detail noch einzureichendes - Gesuch für einen Schulversuch "Erweiterte Blockzeiten" werde wohlwollend geprüft.

Der Kantonsrat hat die bisherige Haltung des Regierungsrates bei der Behandlung der vorerwähnten Motion betreffend "Familienfreundliches Zuger Modell" unterstützt: Das Begehren betreffend Aufhebung der bestimmten Anzahl Unterrichtshalbtage wurde erheblich erklärt, die übrigen Motionsbegehren wurden gemäss Antrag des Regierungsrates abgelehnt (Kantonsratssitzung vom 28. März 2002, Protokoll S. 2054f.). Eine gegenüber der heutigen Regelung weitergehende kantonale Legiferierung würde dem in dieser Motion verbindlich erteilten Auftrag zur Aufhebung der Bestimmungen über die Anzahl Schulhalbtage ebenso widersprechen wie auch der Absicht, den Gemeinden im Schulwesen, insbesondere in schulorganisatorischer Hinsicht mehr Eigenverantwortung zu überlassen. Schliesslich widerspricht eine weitergehende Legiferierung auch der im Kanton Zug geltenden Gemeindeautonomie. Der Regierungsrat hält deshalb an seinen bisherigen Äusserungen betreffend die bestehende Zuständigkeitsregelung zwischen Eltern und Staat sowie einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden fest.

1.2. Die Blockzeiten in anderen Kantonen

In der Zentralschweiz gilt Folgendes:

- Luzern: Die Gemeinden können Blockzeiten einführen.
- Uri: Die Zuständigkeit zur Einführung von Blockzeiten liegt bei den Gemeinden. Der Erziehungsrat hat 1995 Empfehlung zur Einführung erlassen.
- Schwyz: Ab 2004/05 werden Blockzeiten in den Gemeinden eingeführt (200 Minuten inkl. Pausen an fünf Vormittagen ab Kindergarten)
- Obwalden: Revision des Bildungsgesetzes u.a. mit Einführung von Blockzeiten (5 Vormittage zu vier Lektionen) vom Volk abgelehnt.
- Nidwalden: Mind. 3 ½ Stunden oder 4 Lektionen (unter Einbezug der Pausen) am Vormittag ab 2. Kindergartenjahr.

Ausserhalb der Zentralschweiz bestehen zur Zeit nur in wenigen Kantonen Blockzeitenregelungen (AG, AI, VD); solche sind aber teilweise in Ausarbeitung bzw. in Erprobung (ZH, JU).

2. Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen

1. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat zum Thema Einführung genereller Blockzeiten? Wo steht die derzeitige Diskussion im Kanton Zug?

Der Erziehungsrat hat in einer Verordnung Minimalvorschriften erlassen. Sofern weitergegangen würde, müssten ergänzende Betreuungsangebote geschaffen werden. Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf, weitergehende Vorschriften zu erlassen und verweist auf die bisherige Haltung und die vorherigen Erläuterungen (vgl. Ziff. 1.1.3). Die Gemeinden verfügen im Bereich der gemeindlichen Schulen über eine grosse Autonomie. Im Zusammenhang mit dem Projekt Zuger Finanz- und Aufgabenreform wird im Sinne einer Entflechtung der Aufgaben und Geldströme zwischen Kanton und Gemeinden eine klare Kompetenzzuweisung mit entsprechender Zuweisung der Verantwortung und Finanzzuständigkeit erneut geprüft. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht angezeigt, dass der Kanton im Bereich gemeindliche Schulen zusätzliche Bestimmungen erlässt. Im Bereich der gemeindlichen Schulen steht eine Stärkung der Gemeinden als Schulträger und eine entsprechende Beschränkung der kantonalen Bestimmungen auf das Wesentliche. Wir werden deshalb bestehende Vorschriften, welche die Gemeinden in der freieren Gestaltung der Unterrichtszeiten hindern, aufheben bzw. lockern. Dies soll es den Gemeinden ermöglichen, spezifisch auf ihre Gemeinde angepasste familienfreundlichere Blockzeiten zu beschliessen. Der Regierungsrat erfüllt damit einen verbindlichen Auftrag, der ihm in der Motion betreffend familienfreundliches Zuger Modell (Vorlage Nrn. 746.1/.2 - 10084/815) erteilt worden ist. Es besteht kein Grund, von diesem vom Kantonsrat erteilten Auftrag abzuweichen (Beschluss des Kantonsrates vom 28. März 2002).

2. Welche Haltung haben die Gemeinden zum Thema Blockzeiten? Sind Bedürfnisabklärungen gemacht worden? Wie sehen diese Ergebnisse aus?

Die *Gemeinde Baar* hat bereits ein neues Schulzeitmodell als Schulversuch in Erprobung, dies als Ergebnis einer Befragung der Eltern. Bei dieser Befragung wurden

neben Aspekten der Schulqualität, der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit auch die Meinung zu verschiedenen Schulzeitmodellen und zum Bedarf an familienergänzenden Betreuungsangeboten eingeholt. Neben dem bestehenden Schulzeitmodell wurden das Modell "Schule am Stück" sowie das Modell "Tagesschule zur Stellungnahme vorgelegt. Kurz zusammengefasst, hat diese Umfrage folgendes ergeben:

Das bestehende Schulzeitmodell wurde - bei einer Rücklaufquote von 83 % von 67 % der Eltern als tauglich bezeichnet. Eine bedeutende Minderheit von 33 % - vor allem Familien mit nur einem Elternteil oder Eltern, die beide erwerbstätig sind, bezeichnete aber das geltende Modell als keine angemessene Antwort auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Selbst Eltern, die mit dem bestehenden Modell zufrieden sind, wünschten eine bewusste Förderung neuer Schulzeitenmodelle. 34 % der Eltern wünschten die "Schule am Stück", 16 % die Tagesschule. Einige Eltern waren der Meinung, es genüge, wenn die Blockzeiten auf die Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr erweitert würden.

Der *Stadt Zug* wurde ebenfalls ein Schulversuch mit erweiterten Blockzeiten bewilligt, dessen Realisierung allerdings noch nicht beschlossen ist. Hier wurde bereits im Jahre 2001 eine Befragung der Eltern mit Schulkindern im Alter bis 15 Jahren durchgeführt. Dabei befürworteten 40 % die sog. "Ganze Halbtageschule", 35 % das bisherige Modell, 20 % die Tagesschule und 5 % ein anderes Modell. Bei Eltern nicht schulpflichtiger Kinder befürworteten 45 % die "Ganze Halbtageschule".

Schliesslich wurde einer *weiteren Gemeinde* zugesagt, ein Gesuch um weitergehende Blockzeiten wohlwollend zu behandeln, allerdings unter Verzicht auf finanzielle Beteiligung an allfälligen Mehraufwendungen für zusätzliche Betreuungskosten.

Aufgrund lokaler Unterschiede und angesichts der Aufgabenteilung sind allfällige Bedürfnisabklärungen auf gemeindlicher Ebene vorzunehmen (vgl. u.a. die entsprechende Motion der FDP in der Gemeinde Neuheim). Mit der in Ausarbeitung befindlichen Teilrevision des Schulgesetzes werden entsprechende Schulversuche überflüssig sein, d.h. die Gemeinden können über erweiterte Blockzeiten entscheiden ohne auf starre Vorschriften betreffend Anzahl Schulhalbtage pro Woche Rücksicht nehmen zu müssen. Wir haben deshalb keine Veranlassung, bei den Gemeinden weitere Umfragen durchzuführen.

3. *Wie sind die Erfahrungen in weiteren Kantonen? Wie weit sind erweiterte Blockzeiten verbreitet?*

Der Kanton Zug hat 1990 mit seinen Bestimmungen im Schulgesetz und in der erziehungsrätlichen Verordnung zum Schulgesetz eine gewisse Pionierarbeit geleistet. In anderen Kantonen sind Blockzeiten denn auch heute noch nicht sehr verbreitet, teilweise aber in Planung. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen in Ziffer 1.2.

4. *Wie könnten verschiedene Modelle aussehen und wie sind deren Kostenfolgen? Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, Abstriche beim alternierten Unterricht zu Gunsten der Blockzeiten zu machen, falls eine Umsetzung aus Kostengründen nicht in Frage kommt?*

Da wir keine Notwendigkeit sehen, den Gemeinden ein kantonales Modell zu verordnen, würde es den Rahmen dieser Interpellationsbeantwortung sprengen, nun alle möglichen Modelle inklusive Kostenfolgen aufzuzeigen. Wir verweisen vielmehr auf die den Gemeinden Baar und Zug bewilligten Versuchsmodelle (vgl. Anhang 1 und 2).

Inwieweit diese Modelle auch für andere Gemeinden wegleitend sind, hängt von den Bedürfnissen in den entsprechenden Gemeinden ab. Das Ergebnis der Umfrage von Baar muss für die anderen Gemeinden nicht repräsentativ sein. Es ist auch aus dieser Sicht auf weitere kantonale Vorschriften zu verzichten.

Bezüglich allfälliger Abstriche am alternierenden Unterricht ist zunächst festzuhalten, das gemäss den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes (BGS 412.31) zum alternierenden Unterricht lediglich festgehalten wird, dieser gelte im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen auch als Unterricht. Der Umfang des alternierenden Unterrichts wird vom Erziehungsrat in der Studentafel festgelegt. Im Zusammenhang mit der neuen Studentafel für die Primarstufe (Einführung des Englischunterrichts ab der 3. Primarklasse) hat der Erziehungsrat gezeigt, dass die Einschränkung des alternierenden Unterrichts kein Tabu sein darf, das eine Schulreform verhindert. Das selbe gilt auch bei der Festlegung familienfreundlicher Unterrichtszeiten, insbesondere bei der Einführung erweiterter Blockzeiten. Wenn auch alternierender Unterricht durchaus seine Bedeutung hat, so ist doch zu berücksichtigen, dass sich seit seiner Einführung im Jahre 1976 die Klassengrössen geändert haben und zusätzlich

andere Formen der individuellen Förderung (Schulische Heilpädagogen, Förderung der Kinder mit besonderen Begabungen und Hochbegabungen) angeboten werden.

5. *Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob das Modell und die Kosten von Baar auf den Kanton übertragbar sind?*

Da wir ein kantonal verordnetes Modell ablehnen, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage. Es kann aber auch auf unsere Ausführungen in Ziffer 1.1.3 verwiesen werden, wo wir uns dahingehend geäußert haben, dass wir an den bestehenden Zuständigkeitsregelung zwischen Eltern und Staat sowie einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden festhalten. Die Subventionierung von Kosten, welche über die eigentlichen Lehrerbesoldungen hinaus gehen, lehnen wir also ab.

6. *Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Aussage, dass der Kanton die Blockzeiten regeln muss, um einer Konkurrenz innerhalb der Gemeinden entgegenzutreten? Wäre er allenfalls bereit, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit erweiterte Blockzeiten im Kanton Zug einheitlich eingeführt werden können?*

Nein. Die Blockzeiten müssen den Bedürfnissen der Familien der betreffenden Gemeinde angepasst werden. Dass damit nicht alle Gemeinden über die gleiche Regelung verfügen, liegt in der Natur der Sache. Eine Koordination unter den Gemeinden ist aber auch nicht nötig. Nur der Einheitlichkeit halber Vorschriften zu machen, dazu besteht keine Notwendigkeit. Wesentlich sind allein die Bedürfnisse der Familien; diese können am Besten von den Gemeinden erkannt und mit entsprechenden Lösungen geregelt werden.

7. *Ist der Regierungsrat bereit, eine Kosten-Nutzenrechnung zu machen? Kann er aufzeigen, dass die Ausgaben ein „return on investment“ zur Folge hätten?*

Nein. Bei der Einführung von Blockzeiten ist die Frage zu beantworten, ob sie aus der Sicht der Familien der betreffenden Gemeinde nötig sind. Es ist dann Sache der Gemeinde darüber zu entscheiden, ob deren Bedürfnisse derart stark zu gewichten sind, dass sich die Einführung von Blockzeiten - auch bei gewissen Mehrkosten für die Gemeinde - rechtfertigt. Der allgemeine Nutzen von Blockzeiten liegt im erhöhten persönlichen Gestaltungsspielraum der Familien, der kaum in Franken quantifizierbar ist. Eine entsprechende Berechnung müsste sich denn auch auf verschiedene Hypothesen abstützen (z.B. Aufnahme einer Berufstätigkeit durch einen Elternteil in

Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden offenen Stellen). Da für den Kanton sich durch erweiterte Blockzeiten keine Mehrkosten ergeben dürfen, haben wir auch keine Veranlassung, eine solche Kosten-Nutzenrechnung, die sich sowieso auf verschiedene Ungewissheiten stützen müsste, in Auftrag zu geben.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 15. Juni 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

Anhang 1: Schulversuch Schulzeitmodell Baar
Anhang 2: Schulversuch Schulzeitmodell Zug

300/sk

Anhang 1**Schulzeitmodell Baar**

Der Schulversuch enthält im wesentlichen folgende Eckpunkte:

- 07.30 - 08.15 freiwilliges Betreuungsangebot (offenes Schulhaus)
08.15 - 11.35 erweiterte Blockzeit
11.35 - 13.30 Mittagspause mit dem Angebot eines Mittagstisches
13.30 - 15.00 evtl. 16.00 übrige Lektionen
15.15 - 17.15 Hausaufgabenbetreuung
Gemeindliches Betreuungsangebot für Kinder der 1. - 3. Klasse der Primarstufe am zusätzlichen freien Nachmittag.
- Die Mehrkosten dieses Schulzeitmodells belaufen sich für die Gemeinde Baar auf jährlich rund Fr. 400'000. Hauptkostenfaktor ist der Halbklassenunterricht, wovon die Erstklässler mit vier Lektionen, die Zweitklässler mit drei Lektionen und die Drittklässler mit zwei Lektionen profitieren (total Zusatzpensen für 108 Zeiteinheiten = 3,6 Pensen). Mehrkosten können sich sodann durch die Angebotserweiterung beim Mittagstisch ergeben. Für die Betreuung der Kinder der 1. bis 3. Klassen ergeben sich keine Mehrkosten, da dafür ein bescheidener, aber kostendeckender Elternbeitrag erhoben wird.

Diese Mehraufwendungen werden vom Kanton nicht mitfinanziert, da sie über die übliche Subventionierung pro Klasse (keine Beiträge an Teamteaching, da dafür der Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool zur Verfügung steht) hinausgehen.

Schulzeitmodell Stadt Zug (Realisierung erst in Diskussion)

Der vom Erziehungsrat und Regierungsrat bewilligte Schulversuch umfasste im Wesentlichen Folgendes:

- Blockzeiten von 07.30 bis 12.45
- Betreuung in der Unterstufe während des alternierenden Unterrichts
- Erprobung des neuen Schulzeitmodells mit folgenden Eckpunkten:
 - 07.30 - 08.15 Unterricht
 - 08.15 - 09.00 Unterricht
 - 09.00 - 09.30 Pause
 - 09.30 - 10.15 Unterricht
 - 10.15 - 11.00 Unterricht
 - 11.00 - 11.15 Pause
 - 11.15 - 12.00 Unterricht
 - 12.00 - 12.45 Unterricht
 - 12.45 - 13.30 Mittagessen
- Keine schulischen Angebote am Nachmittag, ausser den bereits bestehenden (freiwilliger Schulsport; Hausaufgabenhilfe, Schultheater, Unterricht an der Musikschule)

Gerechnet wurde mit folgenden jährlichen Betriebskosten:

- | | |
|--|-------------|
| • Lohnkosten für Unterricht und Schulleitung | Fr. 450'000 |
| • Realisierung der Blockzeiten | Fr. 95'000 |
| • Realisierung Mittagessen | Fr. 155'000 |
| • Hauswartung 90 % | Fr. 80'000 |
| Total brutto | Fr. 780'000 |

Die Stadt Zug ging davon aus, dass mit der im Rahmen des Schulversuchs neu zu eröffnenden drei Schulklassen andere Klassen geschlossen werden können und sich deshalb - mit Ausnahme bei Bevölkerungswachstum - keine Mehrkosten bei den Lohnkosten für den Unterricht ergeben.
